

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang **Nr. 26** 29. Juni 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Haftung im Steuerrecht.

Von Regierungsfinanzrat Rodenacker.

II. Haftung des Erwerbers eines Unternehmens.

Nach § 92 Steuergrundgesetzes haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten aber noch nicht entrichteten Steuern, falls sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens gründet und das Unternehmen im ganzen veräußert wird. § 92 Steuergrundgesetzes stimmt inhaltlich mit § 23 des Gewerbesteuergesetzes überein. Auch diese dem Wortlaut nach klare Vorschrift gibt zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß, die nach dem Stande der heutigen Rechtsprechung erörtert werden sollen.

1. Die Steuerpflicht muß sich auf den Betrieb eines Unternehmens gründen. Es kommen deshalb für Danzig ausschließlich rückständige Umsatzsteuer und Gewerbesteuer in Betracht, nicht dagegen die Lohnsteuer für das Personal, da die Lohnsteuer eine reine Personalsteuer ist (RFH. Bd. 22 S. 209).
2. Das Unternehmen, und zwar regelmäßig gewerbliches Unternehmen oder landwirtschaftlicher Betrieb, muß im ganzen veräußert sein. Unter „Veräußerung im ganzen" ist nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in Steuer und Wirtschaft 1927, Nr. 521 ein Vorgang zu verstehen, der wirtschaftlich betrachtet, als der Uebergang des lebenden Betriebes anzusehen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Unternehmen in den wesentlichsten Grundzügen unverändert fortgeführt wird. Es müssen z. B. die gleiche Ware hergestellt, mit dem unveränderten Betriebsvermögen gearbeitet, dieselben Lieferungsverträge abgeschlossen werden, die gleiche Kundschaft erhalten bleiben usw.

Wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann natürlich nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Da es auf die wirtschaftlichen Tatbestandsmerkmale ankommt, sind die rechtlichen Abmachungen des bisherigen Inhabers und des Erwerbers unerheblich. Es genügt z. B. nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs in St. u. W. 1930, Rechtspr. Nr. 669 zur Bejahung der Haftung, wenn jemand Maschinen und Inventar einer in Konkurs geratenen Firma übernimmt und die gleichen Räume, die der bisherige Inhaber benutzt hat, von dem Grundstückseigentümer mietet. Auch der Erwerb der wesentlichsten Unterlagen des Unternehmens in der Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung reicht nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs in St. u. W. 1930, Rechtspr. Nr. 668 aus, falls der Erwerber den Betrieb in der gleichen Weise fortsetzt. Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs in Bd. 22 S. 71 ist der Erwerb eines als Lichtspieltheater und Schankwirtschaft eingerichteten Grundstücks in der Zwangsversteigerung als Erwerb eines Unternehmens im ganzen anzusehen. Umgekehrt hat das hiesige Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung einen Kaufmann, der von einem aus einem Hauptgeschäft und einer Filiale bestehenden Unternehmen nur das Hauptgeschäft erworben hat, nicht für haftbar angesehen, weil das Bestehen der Filiale einen wesentlichen Bestandteil des Unternehmens darstellt. Die Uebernahme der Aktiven und Passiven sowie der Firma ist für die Begründung der Haftung nicht erforderlich. Sind derartige Abmachungen aber getroffen, so dürfte nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs in Steuer und Wirtschaft 1927, Rechtspr. Nr. 521 die Haftung zweifelsfrei bestehen.

Diese Grundsätze würden in der Praxis vielfach zu ganz erheblichen Härten führen, soweit Pachtverträge in Frage kommen. Denn auch der Pächter ist grundsätzlich als Nachfolger in der Betriebsführung im Sinne des § 92 Abs. 1 Steuergrundgesetzes anzusehen, ebenso wie der Verpächter, der nach beendeter Pacht den Betrieb wieder selbst weiterführt, oder auch der Erwerber, der einen bisher verpachteten Betrieb käuflich erworben hat (vgl. RFH. in Bd. 23, S. 109). Die Haftung wäre bei starrer Einhaltung des angegebenen Grundsatzes für den Verpächter auch dann gegeben, wenn der Pächter mit dem zur Verfügung gestellten Betriebsvermögen Raubbau getrieben hat und der Verpächter deshalb das Unternehmen wieder in seine Hand nehmen mußte. Der Reichsfinanzhof hat, um derartige Härten zu beseitigen, die Haftung in den Fällen verneint, in denen der Erwerber nicht von vornherein übersehen kann, ob und welche Lasten er übernimmt. Deshalb haftet nicht, wer einen verpachteten Betrieb vom Verpächter kauft, für die Steuerrückstände des früheren Pächters (RFH. in St. u. W. 1931, Rechtspr. Nr. 873). Hat dagegen der Erwerber das Inventar vom Pächter gekauft, so ist die Haftung gegeben; denn in einem derartigen Falle kann sich der Erwerber beim Pächter über dessen Steuerrückstände informieren. In einer grundsätzlichen Entscheidung in Steuer und Wirtschaft 1931, Nr. 870 hat der Reichsfinanzhof ganz allgemein die Haftung dann verneint, wenn der Verpächter während der Pachtdauer gezwungen ist, das Unternehmen wieder in eigene Hand zu nehmen. Ist aber eine Notlage nicht vorhanden und entspricht es dem übereinstimmenden Willen des Verpächters und des Pächters, das Pachtverhältnis zu lösen, so muß der Verpächter mit etwaigen Steuerrückständen des Pächters rechnen und sich über etwaige Folgen der Lösung des Pachtverhältnisses klar werden; die Haftung ist dann zu bejahen. Man sieht aus den vorstehenden Ausführungen, wie verwickelt die Rechtslage im einzelnen ist und daß jeder einzelne Fall unter Beachtung vorstehender Grundsätze und von Treu und Glauben zu prüfen ist.

Schwierigkeiten machen auch die Fälle, in denen, wie es häufig vorkommt, der Betrieb vor der Weiterveräußerung längere oder kürzere Zeit stillgelegen hat. Der Reichsfinanzhof führt in der Entscheidung in Steuer und Wirtschaft 1928, Rechtspr. Nr. 471 folgendes aus:

„Nicht jedes Brachliegen eines Unternehmens, zumal von Dauer, schließt die Anwendbarkeit des § 96 A.O. (§ 92 Abs. 1 Steuergrundgesetzes) aus. Sie entfällt aber, wenn das Stilllegen einen wesentlichen Einfluß auf das Fortbestehen des Geschäfts, insbesondere auf die materiellen Werte, wie Ruf und Kundschaft gehabt hat."

In Abwägung dieses Grundsatzes hat das Oberverwaltungsgericht bei einem Restaurationsbetrieb, der 3—4 Monate stillgelegen hat und dann von einem neuen Erwerber unverändert weitergeführt ist, eine Betriebsnachfolge im Sinne des § 92 Abs. 1 als vorliegend angesehen. Andererseits hat das Verwaltungsgericht in einem Falle, in dem die Stillegung 7 Monate gewährt hat, und in dem der Nachfolger unter Abschluß völlig neuer Lieferungsverträge den Betrieb wieder aufgenommen hat, die Haftung des § 92 Abs. 1 Steuergrundgesetzes verneint.

3. Auch die Weiterveräußerung durch den Erwerber befreit diesen nicht von der Haftung; andererseits haften auch die späteren Erwerber. Das Steueramt kann bei einer mehrfachen Veräußerung des Unternehmens nach seinem Ermessen für die Betriebssteuern eine dieser Personen in Anspruch nehmen. (Vgl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs in St. u. W. 1928, Rechtspr. Nr. 204 und St. u. W. 1930, Nr. 1299 sowie Entscheidung des hiesigen Oberverwaltungsgerichts.)
4. Nur derjenige ist als Erwerber im Sinne des § 92 Abs .1 Steuergrundgesetzes anzusehen, der für eigene Rechnung erwirbt. Der Reichsfinanzhof hat die Haftung in einem Falle verneint, in dem ein Hypothekengläubiger ein Betriebsgrundstück zu eigenem Recht, aber für fremde Rechnung erworben hat (RFH. in St. u. W. 1928, Rechtspr. Nr. 427). Ebenso hat der Reichsfinanzhof in Bd. 25, S. 333 die Haftung desjenigen verneint, der ein Meistgebot in der Zwangsversteigerung im eigenen Namen aber für jemand anders abgibt. Den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs ist unbedingt zuzustimmen, denn bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann nur der herangezogen werden, der tatsächlich wirtschaftlich als Betriebsnachfolger zu gelten hat.
5. Die Haftung des Nachfolgers beschränkt sich auf die laufenden und festgesetzten Steuern und auf die Verzugszinsen; sie erstreckt sich also nicht auf die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung, die gegen den bisherigen Inhaber entstanden sind. (Vgl. RFH. in Bd. 26 S. 316.) Unter laufenden Steuern sind die Steuern zu verstehen, die für den zur Zeit des Uebergangs des Unternehmens laufenden Zeitabschnitt, also regelmäßig für das Kalenderjahr des Uebergangs des Unternehmens, zu entrichten sind. Festgesetzte Steuern sind alle Steuern, über die ein Steuerbescheid schon erteilt ist. Der Rechtsnachfolger kann also niemals in Anspruch genommen werden, wenn der bisherige Inhaber in den vorhergegangenen Jahren unrichtige Erklärungen abgegeben hat und deshalb zu geringe Steuerleistungen gegen ihn festgesetzt sind. Wird dem Erwerber eines Unternehmens ein Haftungsbescheid erteilt, so kann er im wesentlichen geltend machen, daß die Voraussetzungen für eine Haftung nicht gegeben sind. Die Steuerschuld selbst kann er nach § 95 Steuergrundgesetzes nur dann anfechten, wenn die Steuerschuld seinem Vorgänger gegenüber noch nicht unanfechtbar festgestellt ist. Andernfalls hat er die Rechtskraft gegen sich gelten zu lassen.

Unlauterer Wettbewerb.

„Uhrenklinik."

Der Fachausschuß der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für Edelmetalle, einschließlich Edelsteine, Perlen und Uhren, hat Bezeichnungen, wie „Uhrenklinik", „Uhrendoktor" usw., für nicht mit der Würde der Branche vereinbar erklärt.

„Haus der Gelegenheiten."

Nach Auffassung unseres Einigungsamtes ist eine Firmenbezeichnung, wie „Haus der Gelegenheiten", vom wettbewerbsrechtlichen Standpunkt nur dann zulässig, wenn in dem betreffenden Geschäft ausschließlich Partiewaren geführt werden.

(Einigungsamt Berlin vom 12. April 1934.)

„Kaffee-Mischung."

Die beklagte Firma hat eine Mischung von Kaffee und Kaffee-Ersatz als 25- bzw. 40prozentige Kaffee-Mischung angeboten. Das Berliner Einigungsamt hat wie folgt Stellung genommen:

„Die Klage der Zentrale ist begründet. Es ist unstreitig, daß die Beklagten eine „Kaffee-Mischung" angeboten haben, während es sich in Wirklichkeit um eine „Kaffee-Ersatz-Mischung"gehandelt hat. Die Beklagten müßten als Fachleute auch wissen, daß die von ihnen veröffentlichte Ankündigung unzulässig ist. Dabei ist es gleichgültig, ob sie nach erfolgter Verwarnung die Verteilung von Reklamezetteln sofort unterlassen haben."

(Einigungsamt Berlin vom 10. November 1933.)

Warenhäuser dürfen sich nicht als „Kaufhaus" bezeichnen.

Vor dem gesetzlichen Einigungsamt bei der Industrie- und Handelskammer für Ost- und Westpreußen, Königsberg, wurde ein Streitfall behandelt, in dem ein Warenhaus seine Königsberger Filiale als „Kaufhaus" bezeichnet hatte. Das Einigungsamt erklärte diese Bezeichnung aus folgenden Gründen für unzulässig:

„Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei einem Einzelhandelsunternehmen im wettbewerbsmäßigem Sinne um ein „Warenhaus" oder um ein „Kaufhaus" handelt, müssen in Ermangelung einer maßgeblichen gesetzlichen Regelung die allgemeine Verkehrsauffassung und die Anschauungen des kaufenden Publikums wie der beteiligten Wirtschaftskreise entscheidend sein.

Hiernach ist unter einem „Warenhaus" ein großbetriebliches Einzelhandelsunternehmen zu verstehen, das verschiedene Warengruppen nicht zusammengehöriger Art vertreibt. Dieser Begriffsbestimmung schließt sich die maßgebliche Literatur an.

Die Erklärung des Reichswirtschaftsministeriums vom 11. September 1933 (H. G. 13 153/33), nach der

Verkaufsstellen, in denen keine Lebensmittel feilgehalten werden, nicht als Warenhäuser anzusehen sind, kann für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei der Filiale Königsberg der Firma um ein Warenhaus oder um ein Kaufhaus handelt, schon um deswillen nicht ausschlaggebend sein, weil diese Erklärung, wie der genannte Erlaß auch ausdrücklich hervorhebt, den Begriff „Warenhaus" lediglich für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 und der Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933 festlegen und nur insoweit eine Anweisung für die mit der Ausführung dieser Bestimmungen betrauten Verwaltungsbehörden enthalten will. Die gleiche Auslegung hat auch der Sachbearbeiter im Reichswirtschaftsministerium, Regierungsrat Dr. Michel, dem Erlaß gegeben.

Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Firma und mit ihr ihre Königsberger Filiale ihrer heutigen Struktur nach als Warenhaus, d. h. als ein großbetriebliches Einzelhandelsunternehmen anzusehen ist, das Warengruppen nicht zusammengehöriger Art feilhält. Daß dies bei der Filiale Königsberg der Firma der Fall ist, wird von der Antragsgegnerin nicht bestritten. Sie unterhält nach ihren eigenen Angaben Abteilungen in Textilien, Betten, Schuhen, Wirtschaftswaren, Schreibwaren, Parfümerien, Büchern, Bijouterien, Spielwaren und einen Erfrischungsraum.

Wenn sich die Antragsgegnerin daher als „Kaufhaus" bezeichnet, um der seit dem nationalen Umschwungs in den Kreisen des kaufenden Publikums wahrnehmbaren Abneigung vor Warenhäusern Rechnung zu tragen, so enthält diese Ankündigung eine Irreführung der Käuferschaft und damit einen Verstoß gegen die guten kaufmännischen Sitten."

(Einigungsamt Königsberg vom 27. Februar 1934.)

Der Inventurverkauf darf nicht als „Räumungsverkauf" bezeichnet werden.

„Ihre Anfrage haben wir in der letzten Sitzung unseres Einigungsamts zur Erörterung gestellt. Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten ist der Auffassung, daß Ankündigungen während des diesjährigen Inventurverkaufs, wie „Räumungsverkauf", als unzulässig angesehen werden müssen. Hierin wird die Anzeige eines Räumungsverkaufs erblickt. Eine solche Ankündigung sei demnach zur Irreführung des Publikums geeignet. Dagegen werden Angaben, wie „Wir räumen" oder „um zu räumen", nicht beanstandet, wenn diese Ausdrücke in enger Verbindung mit der Ankündigung des „Inventurverkaufs" stehen."

(Einigungsamt Berlin.)

Unzulässige Preisunterbietung durch untertarifliche Bezahlung der Angestellten.

Der Vorsitzende ist mit den Beisitzern der Auffassung, daß im vorliegenden Falle ein Verstoß gegen § 1 UWG. vorliegt. Nach ständiger Praxis des Einigungsamts ist es unzulässig, durch Ausnutzung von Angestellten die regulären Preise für Waren oder Leistungen zu unterbieten.

(Einigungsamt Berlin vom 14. Februar 1934.)

Vergeßt nicht die älteren Angestellten!

Der Schutz der deutschen Familie ist nicht nur eine gesetzgeberische Aufgabe, sondern ihr haben alle Volkskreise nach bestem Können zu dienen. Es muß deshalb auch erwartet werden, daß bei Stellenbesetzungen an diese echt nationalsozialistische Aufgabe immer und immer wieder gedacht und danach gehandelt wird.

Zahlreiche Familienväter hat die vergangene Zeit nach zehn, zwanzig und mehr Dienstjahren um den Arbeitsplatz gebracht. Ihre Arbeitskraft, ihre vielseitige Berufserfahrung, ihre Lebenserfahrung und nicht zuletzt auch ihre Berufstreue verlangen mit vollem Recht nach neuem Einsatz in die Wirtschaft. Sie empfinden es als bitteres Unrecht, zugunsten der jüngeren Arbeitskräfte grundsätzlich zurückstehen zu müssen.

Alle verantwortlichen Stellen, Behörden, Betriebsführer und Personalleiter haben die Verpflichtung, für diese Volksgenossen weitgehend zu sorgen.

Denkt an die Kinder dieser Stellenlosen, indem ihr eurer eigenen Kinder gedenkt.

Denkt an die Frauen und überlegt einmal, wieviel stilles Heldentum von den Frauen der Stellenlosen schon durchkämpft werden mußte.

Beweist euren Nationalsozialismus, indem ihr diese Familien wieder teilhaben laßt am Segen der Arbeit und am gerechten Lohn. Laßt alle kleinlichen Bedenken beiseite und stellt auch verheiratete Volksgenossen ein. Es geht um die deutsche Familie, es geht um Frauen und Kinder.

Die Angestelltenabteilung des Arbeitsamtes und die gesetzlich gleichberechtigte Stellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft stehen jederzeit mit passenden Bewerbern zur Verfügung. Es bedarf nur eines Anrufes durch alle die Stellen, die neben älteren Handarbeitern auch kaufmännische und technische Kräfte aller Art beschäftigen können.

gez. Albert Forster,
Gauleiter von Danzig.

gez. Dr. Rauschning,
Senatspräsident.

gez. Gabriel,
Beauftragter des Senatspräsidenten
beim Landesarbeitsamt.

gez. Will,
Deutsche Angestelltenschaft, Danzig.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	18. 6. 34	19. 6. 34	20. 6. 34	21. 6. 34	22. 6. 34	23. 6. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	Keine Börse
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	80 rep. G	—	80 rep. G	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	64⅜ bz.	—	64¼ bz. G	
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	64 bz. B	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	64¼ bz. G	—	—	64 bz. B	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	64½ bz. G	—	—	—	
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 18. bis 23. Juni 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
18. 6. 34	nicht notiert														
19. 6. 34	nicht notiert														
20. 6. 34	nicht notiert														
21. 6. 34	nicht notiert														
22. 6. 34	128 Pf. Konsum 11,55	Export ohne Handel Konsum 8,50	feine Export b. 11,55 114/5 Pf. 10,40 Konsum 114 Pf. 11,— neue 114/5 Pf. 10,50 Wintergerste 110 Pf. 10,—	—	Konsum 9,75 b. 10'—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,35	Grobe 6,50 bis 6,70
23. 6. 34	keine Börse														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 18. bis 23. Juni 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
18. 6. 34	15,44	15,48	57,83	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0619	3,0681	*207,55	207,97	99,45	99,65
19. 6. 34	*15,44	15,48	57,83	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0582	3,0643	*207,65	208,07	99,50	99,70
20. 6. 34	15,43	15,47	57,83	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0600	3,0662	207,75	208,11	*99,52½	99,72½
21. 6 34	*15,43	15,47	57,81	57,93	57,85	57,95	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	207,74	208,16	*99,60	99,80
22. 6. 34	15,42	15,46	57,82	57,93	57,84	57,95	—	—	—	—	*3,0669	3,0731	*207,69	208,11	*99,60	99,80
23. 6. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
18. 6. 34	20,22	20,26	*71,48	71,62	*79,70	79,86	*69,10	69,24	*77,60	77,76	*12,78	12,81	—	—	116,63	116,87
19. 6. 34	20,22	20,26	71,48	71,62	*79,70	79,86	*69,10	69,24	*77,60	77,76	*12,78 1/2	12,81 1/2	—	—	116,38	116,62
20. 6. 34	20,22	20,26	*71,48	71,62	*79,70	79,86	*69,00	69,14	*77,52	77,68	12,77	12,80	—	—	116,38	116,62
21. 6. 34	20,22	20.26	71,48	71,62	*79,70	79,86	*69,00	69,14	*77,52	77,68	12,77	12,80	—	—	116,38	116,68
22. 6. 34	20,21 1/4	20,25 3/4	*71,50	71,64	79,60	79,76	68,93	69,07	77,52	77,68	*12,76	12,79	—	—	116,38	116,62
23. 6. 34	keine	Börse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 11. bis 20. Juni 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Hoim		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	112	2040	163	2520	373	10629	26	505	1494	24181	—	—	562	12505	—	—	583	12628
Holz	20	300	43	640	—	—	58	961	—	—	673	12048	603	10506	784	13412	50	750
Getreide, Saaten	58	870	—	—	—	—	42	605	127	1907	—	—	—	—	200	3027	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	15	211	11	155	—	—	—	—	42	636	—	—	—	—	—	—	5	75
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	10	150	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	3	45	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	13	195	19	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	332	3280	109	1285	25	316	266	3882	2	10	38	593	—	—	2	40	6	90
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	44 Wagg.	12 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ausstellung von Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums für die zollfreie Ausfuhr von Eiern.

Bekanntmachung

des Gewerbe- und Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform vom 23. Mai 1934 über die Ausstellung von Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums für die zollfreie Ausfuhr von Eiern mit Vermittlung der Gewerbe- und Handelskammern.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Finanz-, des Gewerbe- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform vom 25. April 1934 über Ausfuhrzölle wird folgendes bekanntgegeben.

Die Gewerbe- und Handelskammern, die als Fachorgane im Sinne des § 16 der im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister erlassenen Verordnung des Gewerbe- und Handelsministers vom 16. 6. 1931 über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern ins Ausland in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1933 zur Aufsicht berufen sind, werden Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums ausgeben, aus denen die Uebereinstimmung der Eiersendungen mit den geltenden Bestimmungen über die Regelung der Hühnereierausfuhr nach dem Ausland hervorgeht.

Zusatz des Landeszollamtes:

Die Verordnungen vom 16. 6. 31 und 20. 5. 33 sind nicht bekanntgegeben worden, da sie nur für das Gebiet der Republik Polen galten.

Das Muster der Bescheinigung ist in der Anlage enthalten.

Die Bescheinigung kann durch die Aufsichtsstellen zurückgezogen werden, wenn eine Uebertretung der Bestimmungen über die Regelung der Hühnereierausfuhr festgestellt oder Nichtübereinstimmung der betreffenden Erklärungen der Firmen mit dem wirklichen Sachverhalt nachgewiesen wird. Die Zurücknahme kann durch Aufnahme einer Niederschrift seitens der Aufsichtsstelle erfolgen und ist in der Bescheinigung wie folgt zu vermerken: „Nach anliegender Niederschrift zurückgezogen". Gleichzeitig ist der Tag der Zurückziehung anzugeben.

Die Gewerbe- und Handelskammern können für die ausgegebenen Bescheinigungen des Gewerbe- und Handelsministeriums Gebühren erheben, durch die die Kosten für die Ausfertigung der Bescheinigungen und für die Ausführung der Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern ins Ausland gedeckt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. Mai 1934 in Kraft, wobei das Gewerbe- und Handelsministerium in der Zeit vom 26. Mai bis zum 30. Juni 1934 einschl. die Bescheinigungen für die zollfreie Ausfuhr von Hühnereiern auf den in der Bekanntmachung des Gewerbe- und Handelsministers vom 20. 10. 1930 (vergl. den Zusatz des LZA. zu Ziffer 1) der Verfügung T 186/31 vom 20. 1. 1931 festgelegten Formblättern ausstellen und sie mit folgendem Stempelaufdruck versehen wird:

„Das Gewerbe- und Handelsministerium bescheinigt auf Grund der Verordnung vom 25. April 1934 (Dz. Ust. Nr. 39/348), daß vorliegende Bescheinigung bis zum 30. Juni 1934 gilt; bis zu diesem Zeitpunkt muß die Ware zur Zollabfertigung angemeldet sein.

Der Sachbearbeiter: .... Stempel.

Der Leiter der Außenhandelsabteilung: ....".

Anlage zur Bekanntmachung des Gewerbe- und Handelsministers vom 23. Mai 1934, Pos. 162.

Muster.

Gewerbe- und Handelsministerium,
Außenhandelsabteilung.

Warschau, den ..... 19 . . .

Bescheinigung Nr. . . .

Das Gewerbe- und Handelsministerium bescheinigt hiermit, daß nachstehend genannte Sendung Hühnereier, die gemäß den Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern ins Ausland durch die Firma .... nach ...... (Bestimmungsland) ausgeführt wird, auf Grund der Anmerkung 2 der Tarifstelle 22 des Ausfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 39/348/1934) vom Ausfuhrzoll befreit werden kann.

Stellen die Aufsichtsorgane eine Verletzung der Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande oder eine Nichtübereinstimmung der Angaben der Firma mit dem wirklichen Sachverhalt fest, so kann diese Bescheinigung jederzeit zurückgezogen werden.

Diese mit Vermittlung der Gewerbe- und Handelskammer in ...... erteilten Bescheinigung gilt vom ...... bis zum ......, wobei die Ware spätestens an diesem letzten Tage zur Zollabfertigung angemeldet sein muß.

....

Sachbearbeiter. Leiter der Außenhandelsabteilung.

Stempel.

Endesunterzeichneter ...... erklärt im Namen der Firma ......, daß nachstehende, zur Ausfuhrabfertigung angemeldete Sendung Hühnereier im Einklang mit den Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande vorbereitet ist, und daß alle nachstehend gemachten Angaben hinsichtlich der Zahl, der Nummern, der Bezeichnung der Eierart, der Erkennungszeichen, des Gewichts der Ladung, des Landes und des Zollamts dem wirklichen Sachverhalt entsprechen.

Gleichzeitig nehme ich folgendes zur Kenntnis: Wird durch die Aufsichtsstellen eine Verletzung der Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Hühnereiern nach dem Auslande festgestellt, oder wird Nichtübereinstimmung nachstehender Angaben mit dem wirklichen Sachverhalt nachgewiesen, so erfolgt Zurückziehung der als Grundlage für die Ausfuhrzollbefreiung dienenden Bescheinigung des Gewerbe- und Handelsministeriums, unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens.

Zeichen und Nummern der Kisten	Zahl der Kisten						Bezeichnung der Eierart	Gesamtgewicht (in Ziffern und Worten)		Bestimmungsland
	ganze	flache	mit Pappeinsätzen für							
			180	360	600	720		roh	rein	
1	2						3	4		5

Die Sendung ist zur Ausfuhr über das Zollamt in .... bestimmt.

Firmenstempel

Unterschrift ...., den ....

(Ort)

Die Gewerbe- und Handelskammer in ...... bescheinigt hiermit, daß die vorgenannte Firma ein beim Woiwodschaftsamt ...... unter Nr. ..... eingetragenes Unternehmen ist, und daß vorstehende, mit dem Stempel und der Unterschrift der Firma versehene Angaben glaubwürdig erscheinen.

Stempel der Kammer. Direktor der Kammer.

(Mon. Polski Nr. 119 vom 26. 5. 34, P. 162.)

Anrechnung von Gußeisenwaren zur ausgleichenden Ausfuhr.

(Finanzministerium D. IV. 17 902/3/34.)

Auf Grund der Bestimmungen des P. 2 § 2 der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. 10. 33 (Monitor Polski Nr. 236/257) hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium die Ausfuhr von Gußeisenwaren der Tarifstelle 937 und 941 des Einfuhrzolltarifs nach außereuropäischen Ueberseemärkten als ausgleichende Ausfuhr anerkannt.

Die Ausfuhr dieser Ware im ausgleichenden Verkehr kann ab 1. 6. 1934 über die im P. 1 § 4 der Bekanntmachung genannten Zollämter erfolgen.

Die Zollabfertigung und Bestätigung des Austritts der Waren ins Ausland auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr haben im Einklang mit den Bestimmungen der PP. 3 und 4 § 4 der Bekanntmachung zu erfolgen.

Polen

Urteil des polnisch. Obersten Verwaltungsgerichts über das Reklamationsverfahren.

Das Oberste Verwaltungsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden S. und den Richtern T., S. weist unter Beteiligung des Schriftführers H. in der Klagesache der Firma X. in Danzig gegen die Entscheidung des Finanzministeriums vom 17. 10. 30 — D IV 9998/2/30 — über Zollgefälle nach der am 12. 1. 34 stattgefundenen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Berichts des referierenden Richters wie auch der Ausführungen des Vertreters der klagenden Firma, des Rechtsanwalts M., und des Vertreters der beklagten Behörde, des Ministerialrats S., die Klage als unbegründet zurück.

Gründe.

Gemäß der vom Zollamt I Weichselbahnhof in Danzig am 6. 8. 29 angenommenen Zollerklärung Nr. 4591/III hat die Firma X. in Danzig 821 Bunde Eisenblech zur Verzollung angemeldet. Der Zollerklärung ist außer der Faktura und dem Ursprungszeugnis die Auskunft der Hauptstelle für Warenuntersuchung bei der Zolldirektion in Danzig beigefügt, die unter dem 7. 8. 29 erläutert hat, daß das Blech nicht dekapiert ist. Die Ware wurde am selben Tage als Eisenblech von einer Stärke unter 1 mm nach Tarifstelle 140 P. 8 verzollt und nach Bezahlung der Zollgefälle durch die Partei in den freien Verkehr gelassen.

Nach den von der beklagten Behörde eingereichten unvollständigen Vorgängen hat das Finanzministerium auf den Einspruch des polnischen Zollinspektors der Zolldirektion in Danzig durch Schreiben vom 15. 1. 30 — D IV 22 388/2/29 — erläutert, daß die genannte Ware ausgeglühtes und dekapiertes Eisenblech darstellt und nach Tarifstelle 140/8 und Anmerkung 1 zu dieser Tarifstelle, d. h. mit Erhebung des Zuschlages von 30 % des gewöhnlichen Satzes für 100 kg zu verzollen ist. Als darauf das Zollamt die Partei zur Bezahlung des Zollunterschiedes aufforderte, hat die Firma gemäß Art. 16 der Verordnung über den Zolltarif vom 11. 6. 20 (Dz. Ust. Pos. 314) am 11. 4. 30 niederschriftlich Beschwerde erhoben.

Darauf hat das Finanzministerium die Entscheidung vom 17. 10. 30 — D IV 9998/2/30 — desselben Inhalts wie das vorgenannte Schreiben des Ministeriums vom 15. 1. 30 getroffen. Diese Entscheidung ist Gegenstand der Klage vor dem Obersten Verwaltungsgericht. Die Klage wirft vor:

1. Verletzung der Bestimmungen des § 21 Anlage II zum Teil VI des polnisch-danziger Abkommens vom 24. 10. 21 (Dz. Ust. Nr. 16/1922), weil die Zollabfertigung im Einklang mit der Auskunft der Hauptstelle für Warenuntersuchung vorgenommen wurde. Somit könne gemäß Abs. 3 § 21 die spätere Entscheidung, daß die Ware einem höheren Satz unterliege, eine Nacherhebung des Zollunterschiedes nicht nach sich ziehen,
2. daß die klagende Firma als Speditionsunternehmen und somit nur als Bevollmächtigter für die Nachforderung für die dem Eigentümer bereits ausgehändigte Waren nicht haften könne.

Die beklagte Behörde bekämpft sachlich die Einwände der Klage und beantragt ihre Abweisung als unbegründet.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in den Grenzen der Klage folgendes erwogen:

In dem gemäß Art. 16 der Verordnung über den Zolltarif erhobenen Einspruch der Klägerin wurde weder der Einwand der Verletzung der Bestimmungen des § 21 Anlage II zum polnisch-danziger Abkommen noch der Einwand des Fehlens der Haftbarkeit der Klägerin für die Zollnachforderung erhoben. Im Gegenteil, die Klägerin selbst hat in dem Einspruch nur den Antrag auf Nachprüfung der Ware durch Sachverständige gestellt.

Daher hat das Oberste Verwaltungsgericht auf Grund des Abs. 3 Art. 83 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 32 (Dz. Ust. Pos. 806) diese Einwände außer Acht gelassen und die Klage als unbegründet abgewiesen.

Warschau, den 12. Januar 1934.

(Unterschriften.)

Stempelgebühren für polnische Frachtbriefe können auch vom Danziger Empfänger eingezogen werden.

Die für unsere Wirtschaft wichtige Frage der Stempelgebühren wird in einem Urteil des Danziger Landgerichts wie folgt geklärt:

Die Republik Polen erhebt auf Grund des Gesetzes über die Stempelgebühren vom 1. Juli 1926 (GBl. der Republik Polen Nr. 89/26, Pos. 570) auf Frachtdokumente eine Stempelgebühr in Höhe von 1,10 Złoty. Zur Entrichtung der Stempelgebühr sind, sofern der Absende- und Empfangsort in Polen liegend, sowohl der Abnehmer wie der Empfänger verpflichtet; sofern nur der Absendeort in Polen liegt, ist nur der Absender und, sofern nur die Empfangsstation in Polen liegt, nur der Empfänger verpflichtet. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt auch das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Gleichzeitig mit dem Absender und mit dem Empfänger haftet der Frachtführer für die Gebühr.

Die Klägerin hatte eine Reihe von Kohlen- und Koksladungen von polnischen Stationen erhalten. Die Absender haben die Stempelgebühren nicht entrichtet. Das verklagte polnische Eisenbahnunternehmen hat daraufhin die Stempelgebühren bei Einlösung der Frachtbriefe von der Klägerin eingezogen.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, daß die Einziehung der Stempelgebühren im Gebiet der Freien Stadt Danzig unzulässig ist, da die Einziehung der Stempelgebühren die Ausübung eines

Hoheitsrechts auf Danziger Gebiet darstelle, wozu die Beklagte nicht berechtigt sei. Verpflichtet zur Zahlung der Stempelgebühren sei bei Wagenladungen von Polen nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig allein der Absender, nicht aber der im Danziger Staatsgebiet wohnende Empfänger. Die Klägerin beansprucht von der Beklagten Rückzahlung von eingezogenen Stempelgebühren in Höhe von 198 Złoty.

Die Beklagte steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die Einziehung zulässig sei. Zwar hafte der Empfänger nicht als Steuerschuldner; er hafte aber aus dem Frachtvertrag, da es sich bei den Stempelgebühren um von der Bahn zu entrichtende Barauslagen handle, die sie vom Empfänger einzuziehen berechtigt sei.

Durch Urteil des Amtsgerichts ist die Klage abgewiesen worden. Der Berufung der Klägerin ist der Erfolg aus folgenden Gründen versagt worden:

„Dem Standpunkt der Beklagten, daß sie berechtigt sei, die Gebühren auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig einzuziehen, ist zu folgen. Gemäß dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (DGBl. 1927 S. 377 ff.) Art. 9 § 4 Art. 17, 1 ist die Beklagte berechtigt, außer den in den Tarifen vorgesehenen Frachtsätzen und Nebengebühren Barauslagen zu erheben und, soweit die Beträge vom Absender nicht übernommen sind, sie vom Empfänger einzuziehen. Um eine solche Barauslage handelt es sich aber entgegen der Ansicht der Klägerin bei den Stempelgebühren. Zwar ist der Klägerin insofern zu folgen, als bei strenger Wortauslegung unter den Begriff der Barauslage nur Beträge zu bringen sind, die im Augenblick der Einziehung durch den Empfänger von der Bahn verauslagt worden sind. Letzteres ist im allgemeinen nicht der Fall, denn die Beklagte rechnet mit den Finanzämtern der Republik Polen monatlich ab, so daß die Einziehung der Stempelgebühren keinesfalls vor Abführung der Beträge an den Staat erfolgt.

Indessen haftet nach dem Gesetz über die Stempelgebühren die Beklagte neben Absender und Empfänger für die Stempelgebühren. Die Republik Polen ist also jederzeit in der Lage, die Beklagte wegen der nicht eingezogenen Stempelgebühren in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen muß auch die noch nicht an den Staat abgeführte Stempelgebühr einer Barauslage im Sinne des internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr gleichgestellt werden. Die Beklagte ist daher auf Grund des privatrechtlichen Frachtvertrages zur Einziehung der Stempelgebühren von dem Empfänger berechtigt.

Wenn die Klägerin meint, auf Grund ihrer Vertragsbeziehungen zu den Verkäufern der Kohle und des Koks zur Zahlung der Stempelgebühr nicht verpflichtet zu sein, so kann sie Rückforderungsansprüche gegen ihre Verkäufer geltend machen, nicht aber stehen ihr solche Ansprüche gegen die Beklagte zu.“

Bemerkt sei, daß gegen dieses Urteil des Landgerichts als Berufungsgerichtes ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. Das Obergericht hat sich mit der vom Landgericht entschiedenen Frage bislang nicht befaßt.

Einführung der Akkord- und Ueberstundenarbeit in den polnischen Staatsbetrieben.

In den polnischen Staatsunternehmungen und bei den durch den Staat organisierten und finanzierten Arbeiten soll künftig der Grundsatz der Akkordarbeit und Akkordlöhne zur Anwendung kommen. Es soll eine freiwillige Ueberarbeit und Ueberschreitung des 8 Stundentages zulässig sein. Diese Reform soll sich auch auf die Fabriken für Heeresbedarf, die Eisenbahnwerkstätten und die Fabriken der Staatsmonopole (Spiritus- und Tabakfabriken, Salzbergwerke) erstrecken. Mr.

Vorbereitung polnisch-russischer Wirtschaftsverhandlungen.

Die polnisch-sowjetrussischen Handelsvertragsverhandlungen sind bisher nicht über das Einleitungsstadium hinausgekommen. Der Zweck der Verhandlungen ist der Abschluß eines Kontingentabkommens zwischen beiden Ländern mit Gültigkeit bis zum 1. 1. 1935. Dieser Tage empfing der polnische Handelsminister den polnischen Botschafter in Moskau, Lukasiewicz, in dieser Angelegenheit. Mr.

Deutsch-polnische Getreideverhandlungen.

In den nächsten Tagen werden in Berlin deutsch-polnische Verhandlungen über die Ausfuhr von Roggen und Roggenmehl aus dem Deutschen Reich und aus Polen stattfinden. Geplant wird aber auch eine Einbeziehung des Weizens und Weizenmehls in das zu schließende Abkommen. Die polnischen Unterhändler sind bereits in Berlin eingetroffen. Mr.

Herabsetzung der Diskontsätze der polnischen Privatbanken.

Der polnische Bankenverband beschloß, den Diskontsatz für Handelswechsel ab 15. 6. von $9^1/_2$ % auf $8^1/_2$ % herabzusetzen. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Ansammlung einer größeren Bargeldmenge in den Banken, für die bei dem bisherigen hohen Zinsfuß keine genügende Verwendungsmöglichkeit bestand. Deshalb waren in letzter Zeit verschiedene Banken bereits freiwillig von dem hohen Zinsfuß heruntergegangen. Der neu festgesetzte Zinssatz von $8^1/_2$ % ist ein Maximalsatz, von dem Abweichungen nach unten erlaubt sind. Man rechnet in Polen mit einer weiteren Herabsetzung des Zinsfußes der Privatbanken, weil der Abstand von der Diskontrate der Bank Polski, die 5 % beträgt, zu groß ist. Mr.

Kündigung des deutsch-polnischen Abkommens über Doppelbesteuerung.

Die Finanzabteilung des Schlesischen Woiwodschaftsamtes gibt bekannt: Das deutsch-polnische Protokoll vom 21. 3. 1923 über die Verhütung einer Doppelbesteuerung hörte mit dem 20. 5. 1934 infolge von Kündigung auf zu verpflichten. Im Zusammenhang damit verlieren mit dem genannten Datum auch die Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums vom 27. 3. 1923 Nr. D. P. 933/23 und vom 31. 3. 1925 Nr. D. P. O. 1266/V/25 ihre Gültigkeit. Die Kündigung des eingangs erwähnten Protokolls hat zur Folge, daß physische Personen, die auf dem Gebiet des polnischen Staates ihren Wohnsitz haben oder auf diesem Gebiet länger als 1 Jahr verweilen, sowie Rechtspersonen, deren Verwaltung sich auf dem Gebiet Polens befindet, zur Einkommensteuererklärung für das Jahr 1935 für das Einkommen verpflichtet sind, daß sie in Deutschland aus allen Quellen erzielt haben, die im Art. 1, P. 2, lit. a zum Gesetz über die Staatliche Einkommensteuer (Dz. Ust. 1925, Nr. 58, Pos. 411) erwähnt sind. Arbeitgeber, die im Deutschen Reich wohnende Personen beschäftigen, sind verpflichtet, diesen die Einkommensteuer von Löhnen, Gehältern und Entlohnungen für den Monat Mai 1934 und die folgenden Monate (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung) abzuziehen und in die Kasse des zuständigen Finanzamtes einzuzahlen. Mr.

Zwangsverband der Industrie- und Handelskammern in Polen.

An die Stelle des gegenwärtigen auf der wirtschaftlichen Selbstverwaltung beruhenden Verbandes der Industrie- und Handelskammern in Polen soll im Herbst dieses Jahres ein Zwangsverband treten. Damit sollen personelle Veränderungen im Vorsitz der Industrie- und Handelskammern verbunden sein. Anstelle der berufsmäßigen Wirtschaftsbürokratie sollen wirtschaftlich tätige Unternehmer in die leitenden Stellen gelangen. Beim Ministerium für Industrie und Handel soll eine besondere Abteilung für die Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Mr.

Senkung des Bahntarifs für Eisenerze in Polen.

In diesen Tagen wird der polnische Eisenbahntarif für einheimische Eisenerze um 10 % gesenkt werden. Der Zweck dieser Maßnahme ist eine Verbesserung der Beschäftigung der polnischen Erzgruben und die Schaffung eines Anreizes zur vermehrten Verwendung der einheimischen Erze in Polen, deren Metallgehalt allerdings wesentlich geringer ist, als derjenige ausländischer Erze. Die Frachtermäßigung gilt auch für eisenhaltige Schlacken, die zum Teil aus Polen exportiert werden. Mr.

Gründung eines Brückensyndikates in Polen.

Die in Polen befindlichen Unternehmungen für den Bau von eisernen Brücken und Eisenkonstruktionen haben sich zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das zum Ziel die Normierung der Lieferungen und die Ausscheidung der ungesunden Konkurrenz hat. Bisher führte die heftige Konkurrenz der polnischen Firmen untereinander manchmal zur Stellung von Preisen, die nicht einmal die Selbstkosten deckten. In das neue „Syndikat für Brücken und Eisenkonstruktionen“ traten folgende Unternehmungen ein: Vereinigte Königs- und Laurahütte, Friedenshütte, Huta Bankowa, Fitzner & Gamper. Beim Kartellbüro sind bereits die rechtsgültig unterzeichneten Anmeldungen der genannten Firmen eingelaufen. Zum Direktor des neuen Syndikates wurde Ing. Langrod berufen. Den Vorstand bilden: der Präses des Eisenhüttensyndikates ehem. Minister Grodziecki, Ing. Josef Dangel, Direktor Gustaw Wlodek, Direktor Jan Rutkowski. Mr.

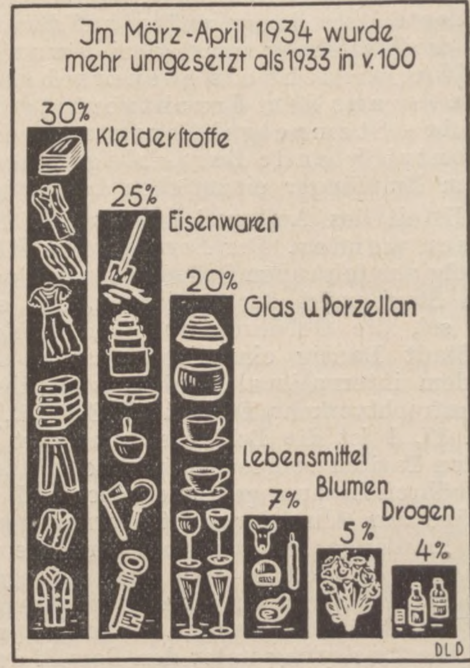
Der polnische Eisenmarkt im Mai.

Im Mai stieg die den polnischen Hütten vom Syndikat zugewiesene Bestellungsmenge auf 22 600 t gegen 20 000 t im April. Die Zunahme betrug also 13 %. Die stärkste Zunahme erfuhren die Aufträge des Großhandels. Diese stellten sich im Mai auf 14 450 t gegen 8 050 t im Vormonat. Hierin wird bereits eine Folge der am 16. April vollzogenen Neuorganisation des inneren Marktes und der veränderten Verkaufsbedingungen für syndiziertes Eisen erblickt. Die durchschnittliche Preisermäßigung des Eisens ist mit 5 % berechnet worden. Für die Ostgebiete gilt außerdem noch eine Sonderermäßigung von 10 Zł. je Tonne. Weniger günstig gestaltete sich der Bestellungseingang von Seiten der Industrie, deren Aufträge 5 500 t betrugen gegen 7 780 im Vormonat. Hier trat also ein Rückgang um 30 % ein. Am stärksten war der Rückgang bei den Draht- und Nägelfabriken, den Blechverzinkereien und den Schrauben- und Nietenfabriken. Eine geringe Zunahme zeigte sich nur bei den Bestellungen der eigentlichen Metallindustrie. Auch die Aufträge der Bauindustrie gingen um etwa 200 t gegenüber dem Vormonat zurück. Man hofft durch die neuen Verkaufsbedingungen in Bälde stärkere Bestellungen vom Baugewerbe zu erhalten. Die Regierungsaufträge gingen gleichfalls gegen den Vormonat zurück. Sie betrugen 2 500 t gegen 3 900 im Vormonat, davon entfielen 2 350 t auf das Verkehrsministerium. Mr.

Deutsches Reich — Ausland

Anhaltende Geschäftsbesserung.

Die Gesamtumsätze des Einzelhandels lagen in den Monaten März/April nach den Feststellungen der Forschungsstelle für den Handel um 11 % höher als zur gleichen Vorjahrszeit. Man muß diese beiden Monate zusammen miteinander vergleichen, weil in diesem Jahre Ostern noch in den Monat März, im Vorjahre in den Monat April fiel. Damit ist die Steigerung der Einzelhandelsumsätze auch höher als in den beiden ersten Monaten dieses Jahres, in denen sie nur 10 % betrug. Absolut berechnet, liegt der Umsatz im Einzelhandel in diesem Frühjahr bereits wieder höher als 1932. Wie sich bei



den einzelnen Fachgeschäften die Umsatzsteigerung auswirkte, zeigt das Bild. Man sieht, daß sich die gesteigerte Kaufkraft durch die Beseitigung der Arbeitslosigkeit in allen Wirtschaftszweigen, die Artikel des täglichen Bedarfs zu verkaufen haben, bemerkbar macht.

Der deutsch-polnische Warenverkehr im ersten Quartal 1934

Rückgang der Einfuhr aus dem Deutschen Reich. Steigerung der polnischen Ausfuhr.

Eine Folge der politischen Entspannung zwischen dem Deutschen Reich und Polen war das deutsch-polnische Verständigungsprotokoll vom 7. 3. 1934, durch das nach achtjähriger Dauer der Zollkrieg zwischen den beiden Nachbarstaaten, deren Wirtschaftsorganismus sich der Natur der Dinge nach gegenseitig ergänzt oder richtiger gesagt ergänzen soll, eingestellt und die beiderseitigen Kampfmaßnahmen aufgehoben wurden.

Es ist bei Unterzeichnung des Verständigungsprotokolls von beiden Seiten betont worden, daß eine baldige Auswirkung der Einstellung des Zollkrieges nicht erwartet werden kann. Die für den Monat April veröffentlichten Ziffern über den polnischen Außenhandel lassen dies auch klar erkennen. Polens Einfuhr aus dem Deutschen Reich ist von 8,1 Mill. im März auf 8,25 Mill. Zł., also um kaum 150 000 Zł. gestiegen, die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich ist, wohl infolge der Devisenbeschränkungen, von 17,7 Mill. auf 13,8 Mill. Zł. zurückgegangen. Wenn man die Ziffern der ersten drei Monate des Vorjahres zum Vergleich mit dem ersten Quartal des laufenden Jahres heranzieht, dann ersieht man, daß der Rückgang der polnischen Einfuhr aus dem Deutschen Reich sehr groß ist. Man darf hierbei nicht außer acht lassen, daß das Deutsche Reich bis zum vorigen Jahr in der polnischen Einfuhr die erste Stelle eingenommen hat, in der Berichtszeit dieses Jahres ist

das Deutsche Reich an die zweite Stelle gerückt. Wenn auch die Vereinigten Staaten nur infolge des Umstandes, daß Polen Baumwolle eingekauft hat, an erster Stelle standen, so muß gerade bei diesem Artikel betont werden, daß Polen den früher in Anspruch genommenen deutschen Zwischenhandel ausgeschaltet hat. Während die Einfuhr aus dem Deutschen Reich 20,4 % der Gesamteinfuhr Polens im ersten Quartal 1933 ausmachte, ist sie auf 10,9 % in der gleichen Zeit d. Js. zurückgegangen, Polens Ausfuhr nach dem Deutschen Reich ist dagegen mit 17,9 % unverändert geblieben.

Wie sich der Handel Polens mit dem Deutschen Reich im ersten Quartal 1934 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gestaltet hat, ist aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich: Die Gesamtzahlen betragen in der polnischen Einfuhr deutscher Waren 21,14 Mill. Zł. gegenüber 36,67 Mill. und in der Ausfuhr nach dem Deutschen Reich 42,52 Mill. gegenüber 38,08 Mill. Zł. Der Ausfuhrüberschuß zugunsten Polens bezifferte sich somit auf 21,38 Mill. Zł. gegenüber 2,61 Mill. im ersten Quartal 1933, was eine Verbesserung zugunsten Polens um fast 21 Mill. Zł. darstellt.

Die Einfuhr Polens aus dem Deutschen Reich hat bei allen Waren eine Verminderung erfahren, während die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich mit Ausnahme von Chemikalien, Gummiwaren, Papier, Erzen und Werkzeugen gestiegen ist.

	Einfuhr (in 1 000 Zloty)		Ausfuhr	
	1934	1933	1934	1933
Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	614	2 605	11 718	10 936
Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs	947	696	4 417	2 865
Erzeugnisse mineral. Ursprungs	2 541	2 724	2 288	1 007
Wachse, Fette, Oele pflanzl. und tierischen Ursprungs	145	—	—	—
Lebensmittel, Tabak	69	747	357	4 231
Chemische und pharmazeutische Waren, Farben	2 739	7 231	1 617	2 999
Häute, Felle, Lederwaren	384	2 577	1 541	1 497
Textilrohstoffe und Erzeugnisse daraus	2 267	2 761	849	1 901
Gummi u. dessen Surrogate, sowie Erzeugnisse daraus	110	152	23	3
Holz, Kork, Erzeugnisse daraus und Korbwaren	133	213	9 623	5 485
Papier und Papierwaren	2 045	3 115	153	255
Erzeugnisse aus Stein, Keramik, Glas	323	950	40	106
Unedle Metalle u. Erzeugnisse daraus	3 582	3 867	8 303	6 174
Maschinen, Apparate und elektrotechnische Geräte	3 693	6 438	410	286
Transportgeräte	191	286	332	77
Wagen, Werkzeuge, Präzisionsapparate u. Maschinen, optische u. wissenschaftl. Apparate, Uhren Musikinstrum., Schreibmaschin.	785	1 997	97	157
Waffen und Munition	6	6	1	10
Hüte, Schirme, Stöcke, Modeartikel	—	37	—	94
Verschiedene nicht besonders angeführte Erzeugnisse	265	1 247	298	—
Verschiedene Waren	308	—	458	—
Insgesamt:	21 147	36 675	42 526	38 083

Ein besonders starker Rückgang von rund 4,5 Mill. Zł. war bei Chemikalien, pharmazeutischen Präparaten und Farben, dem Hauptausfuhrartikel des Deutschen Reiches im Handel mit Polen, sowie um 2,8 Mill. bei Maschinen, Apparaten und elektrotechnischen Geräten, um mehr als 1 Mill. bei Papier, Papierwaren, Büchern, sowie schließlich um 1,2 Mill. bei Präzisionswerkzeugen, wissenschaftlichen Apparaten, Uhren, Musik- und optischen Instrumenten zu verzeichnen, also bei den Artikeln die Polen früher, auch während des Zollkrieges zumeist aus dem Deutschen Reich bezog. Man kann diesen Einfuhrrückgang zum Teil dem jüdischen Boykott deutscher Waren in Polen zuschreiben. Am empfindlichsten dürfte sich dieser bei der Position „Häute, Felle und Lederwaren" bemerkbar gemacht haben. Der Leipziger Pelz- und Rauchwarenhandel lag zum größten Teil in jüdischen Händen, viele dieser Firmen gehörten polnischen Juden, die aus Deutschland fortzogen und den Versuch unternahmen in Polen selbst, so z. B. in Wilna, eine eigene Pelzmesse zu gründen, sowie Rohfelle direkt nach Polen zu bringen und sie dort zu verarbeiten. Der Rückgang in der polnischen Einfuhr dieser Waren ist prozentual der größte unter allen Warenpositionen, er ging von 2,57 Mill. auf 0,38 Mill. Zł., also um 85 % zurück, auch die Einfuhr von Weizen und Saatgut hat sich um 2 Mill. verringert. Aber auch andere Waren, wie Textilrohstoffe (0,5 Mill.), Erzeugnisse aus Glas und Keramik (0,63 Mill.) wurden in geringerem Umfange eingeführt.

Die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich von Polen ist jedoch bei den meisten Positionen gestiegen, so bei Getreide (+1,8 Mill.), bei tierischen Erzeugnissen (Butter und Käse — 1,4 Mill.), bei Holz (+ 4,2 Mill.), bei Eisen und Zink (+2,2 Mill.), während sie bei Lebensmitteln (—3,9 Mill.), Chemikalien (—1,3 Mill.) und Textilwaren (—0,9 Mill.) zurückging.

Bei Betrachtung dieser Zahlen, die das Bild einer für das Deutsche Reich passiven Handelsbilanz ergeben, darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Zahlen der polnischen Außenhandelsstatistik mit denen der deutschen nicht übereinstimmen. Dies liegt zum Teil schon an der Art der Wertberechnung, hauptsächlich aber daran, daß die polnische Statistik alle nach Deutschland gesandten Waren, auch wenn sie nicht im Lande bleiben, in die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich aufnimmt, während die deutsche Statistik, die durch den deutschen Zwischenhandel wieder ausgeführten Waren nicht als „Einfuhr" behandelt.

Naturgemäß ist es nicht möglich, die Frage nach den Auswirkungen des Verständigungsabkommens schon jetzt zu beantworten. Die hier und da zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, daß bald an den Abschluß eines regelrechten Handelsvertrages gedacht werden könnte, wird auch von polnischer Seite als verfrüht angesehen, da sich die handelspolitische Lage jetzt unaufhörlich ändert. Wegen der Devisenbewirtschaftung im Deutschen Reich sieht man in polnischen Wirtschaftskreisen den weiteren Entwicklungen der Handelsbeziehungen ohnedies mit einer gewissen Skepsis entgegen. Ueberdies hat Polen eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die der Ausweitung des Warenverkehrs mit dem Deutschen Reich nicht gerade förderlich sind, so z. B. die Vorzugszölle bei der Einfuhr über Danzig oder Gdingen, oder die zwar nicht direkt gegen das Deutsche Reich gerichtete, praktisch sich aber gerade bei dem Deutschen Reich auswirkende Uebung des polnischen Handelsministeriums, Einfuhrgenehmigungen und Zollnachlässe für einfuhrverbotene bezw. genehmigungspflichtige Waren nur dann zu erteilen, wenn die Einfuhr über Gdingen oder Danzig erfolgt. Dasselbe wird bei der Erteilung von Ausfuhrzollermäßigungen gemacht, wo ebenfalls die Ausfuhr auf dem Seewege vorgeschrieben wird.

Polen möchte die augenblickliche Lage dazu benutzen, um seine aktive Handelsbilanz mit dem Deutschen Reich aufrecht zu erhalten. Die polnischen Wirtschaftskreise, die an der Ausfuhr nach dem Deutschen Reich besonders interessiert sind, beobachten mit Besorgnis die Entwicklung der deutschen Handelspolitik. Das Deutsche Reich ist infolge der Devisenschwierigkeiten gezwungen, seine Handelsbilanz mit denjenigen Staaten, mit denen sie passiv ist, auszugleichen. Die weitere Belebung der pol-

nischen Ausfuhr im April und Mai dürfte deshalb im Juni zum Stillstand kommen, wenn nicht Wege gefunden werden, um den Warenaustausch für beide Teile nutzbringend zu gestalten. Gewisse Importeure bevorzugen jetzt englische, schwedische und andere Erzeugnisse, die früher aus dem Deutschen Reich bezogen wurden. Das läßt jedoch in Exportkreisen die Befürchtung immer stärker werden, daß der deutsche Markt sich Polen verschließen wird, falls den deutschen Waren der polnische Markt sich nicht wieder und nicht in stärkerem Maße als bisher öffnet. Die Zukunft wird zeigen, ob ein Weg gefunden werden kann, der die Grundlage für die weiteren Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Polen bildet.

Das englische Rußlandgeschäft.

Das Deutsche Reich und England im Sowjetaußenhandel. — Starke Zunahme der Sowjetbestellungen.

Die englisch-russischen Handelsbeziehungen haben im 1. Quartal 1934 eine Entwicklung zu verzeichnen, die im Hinblick auf die Gestaltung des deutschen Rußlandsgeschäfts in den letzten Monaten in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert ist. Der Gesamtbetrag des englisch-russischen Handels stellte sich im ersten Quartal d. Js. auf 22,3 Mill. Rbl. gegenüber 28 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres und 22,1 Mill., die der Umsatz des deutsch-russischen Handels im Berichtsquartal betrug. Auf die russische Ausfuhr nach England entfielen dabei 13,6 Mill. Rbl. gegenüber 21,7 Mill. im 1. Quartal 1933, die russische Einfuhr aus England erreichte in der Berichtszeit 8,7 Mill. Rbl. (6,3 Mill.). In der gleichen Zeit führte Rußland nach dem Deutschen Reich für 14,1 Mill. Rbl. (26,6 Mill.) aus und für 8 Mill. (46,5 Mill.) Waren aus dem Deutschen Reich ein. Diese Zahlen zeigen, daß der Gesamtumsatz des englisch-russischen Handels denjenigen des Warenaustausches mit dem Deutschen Reich im 1. Quartal 1934 überflügelte, wenn auch nur um 0,2 Mill. Rbl. Was die Sowjeteinfuhr anbetrifft, so ist sie aus England um 2,4 Mill. Rbl. gestiegen, aus dem Deutschen Reich aber um nicht weniger als 38,5 Mill. Rbl. zurückgegangen, wobei im 1. Quartal 1934 Rußland für 0,7 Mill. Rbl. mehr aus England importierte als aus Deutschland. Der Rückgang der russischen Ausfuhr nach England und dem Deutschen Reich war nahezu gleichmäßig, wobei das Deutsche Reich allerdings im Sowjetexport England vom ersten Platz verdrängte und in der Berichtszeit die erste Stelle unter den russischen Abnahmeländern einnahm.

Die russische Ausfuhr nach England gliederte sich nach den wichtigsten Waren im 1. Quartal 1934 im Vergleich zu den ersten drei Monaten 1933 wie folgt (in 1000 Rbl.):

	1. Quartal 1934	1. Quartal 1933
Sägeholz	834	402
Fournierholz	717	1061
Sonstige Holzmaterialien	146	403
Butter	468	291
Borsten	423	294
Konserven	1065	1858
Rauchwaren	3195	1183
Naphthaprodukte	2540	4815
Flachs und Hanf	1686	222

Sehr interessant gestaltete sich im Berichtsquartal im Vergleich zum deutschen Rußlandsgeschäft die russische Einfuhr aus England. Sie gliederte sich nach den wichtigsten Waren wie folgt (in 1000 Rbl.):

	1. Quartal 1934	1. Quartal 1933
Tee	552	—
Kautschuk	1900	—
Jute und sonstige Faserstoffe	597	—
Schwarze Metalle	1283	1359
Buntmetalle	2779	494
Maschinen	721	2468
Elektromaschinen	105	519

Der Hauptteil der russischen Einfuhr aus England entfiel somit auf Buntmetalle, Eisen und Stahl und Rohstoffe, während aus dem Deutschen Reich in der gleichen Zeit — neben Eisen und Stahl — vor allem Maschinen, Kesselanlagen, elektrische Ausrüstungen usw. bezogen wurden. Ganz minimal war im Handel mit England auch das Ersatzteilgeschäft, das gerade auf dem Gebiete des deutsch-russischen Warenaustausches in letzter Zeit größere Aussichten hat.

Es ist möglich, daß dieser Charakter der Sowjeteinfuhr aus England im 1. Quartal 1934 für die weitere Differenzierung des russischen Imports maßgebend sein wird, insofern als die Sowjetregierung auch künftighin vor allem Buntmetalle und Rohstoffe in England, dagegen Maschinen und Ausrüstungen zum großen Teil im Deutschen Reich bestellen wird. Immerhin werden die Russen zweifellos bestrebt sein — allein schon aus politischen Gründen —, auch Maschinen und Ausrüstungen in England zu bestellen. Zwei russische Bestellkommissionen werden demnächst in England erwartet, von denen die eine Ausrüstungen für die russischen Textilfabriken, die andere Maschinen für die russische Glasindustrie bestellen will.

Die russischen Bestellungen in England haben im ersten Quartal 1934 eine erhebliche Belebung zu verzeichnen. In den ersten vier Monaten 1934 betrugen die Sowjetbestellungen in England 3,4 Mill. Pfund Sterling, d. s. 140 % mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der größte Teil der Bestellungen entfiel auf Eisenlegierungen und Stahl sowie auf Nichteisenmetalle. Die Bestellungen auf Eisenlegierungen und Stahl haben im Vergleich zu den ersten vier Monaten 1933 um das Sechsfache zugenommen, die Aufträge auf Maschinen und Ausrüstungen haben sich verdoppelt, während die Kautschukkäufe mit 0,5 Mill. Pfund Sterling sich verdreifacht haben. Vor kurzem sind die englischen Exportkreditversicherungskosten im Handel mit Rußland herabgesetzt worden, wovon man in London und Moskau eine weitere Belebung des Geschäfts erwartet. Allerdings sind die Kreditaussichten der Russen in England vorläufig noch keineswegs günstig, zum Teil deswegen, weil die Schuldenfrage und die Differenzen im Lena Goldfields-Fall noch immer nicht bereinigt worden sind.

Die Russen sind in letzter Zeit bestrebt, auch britische Tonnage in stärkerem Maße als bisher zu verwenden. In den ersten vier Monaten 1934 sind von der Sowjetregierung 147 englische Dampfer mit insgesamt 959387 t gechartert und 618247 Pfund Sterling an Frachtraten gezahlt worden. Die russische Handelsflotte baut konsequent den Dampferverkehr für Passagier- und Frachtzwecke mit den englischen Häfen aus und hat auf diesen Linien neue Frachtdampfer, vor allem für den Holztransport, in den Dienst gestellt.

Druck von A. Schroth, Danzig.